

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10

München, den 13. Mai

1982

Datum	Inhalt	Seite
4. 5. 1982	Gesetz über die Sparkassenausbildung	233
4. 5. 1982	Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes	234
4. 5. 1982	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Regelungen im Sozialwesen	235
4. 5. 1982	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und des Bayerischen Abfallgesetzes	236
4. 5. 1982	Wahlordnung für den Beirat der Akademie für Politische Bildung	238
31. 3. 1982	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Albrauf bei Pollanten“	240
5. 5. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes ..	243
22. 4. 1982	Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse	243

Gesetz über die Sparkassenausbildung

Vom 4. Mai 1982

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Träger der Aufgabe

Die fachliche Ausbildung von Sparkassenangestellten ist Aufgabe des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes.

Art. 2

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

¹Der Bayerische Sparkassen- und Giroverband erläßt im Rahmen seiner Aufgabe nach Art. 1 durch Satzung mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. ²Die Ausbildungsordnungen regeln insbesondere das Ziel, die Dauer und den Gegenstand der Ausbildung. ³Die Prüfungsordnungen regeln das Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen; dabei sind die allgemeinen Grundsätze der gemäß Art. 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassenen allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend zu berücksichtigen. ⁴Andere Rechtsvorschriften, die zum Erlaß von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ermächtigen, bleiben unberührt.

Art. 3

Änderung des Gesetzes über die Bayerische Verwaltungsschule

Das **Gesetz Nr. 15 über die Bayerische Verwaltungsschule** vom 21. Dezember 1945 (BayBS I S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (GVBl S. 435), wird wie folgt geändert:

- In Art. 1 Satz 3 werden die Worte „und Landkreise Bayerns und der Bayerische Sparkassen- und Giroverband“ ersetzt durch „und die Landkreise“.
- In Art. 2 Satz 3
 - wird Nummer 3 aufgehoben,

b) werden die bisherigen Nummern 4 und 5 Nummern 3 und 4.

3. In Art. 3 werden

- in Satz 1 die Worte „einschließlich der Sparkassen“ gestrichen,
- in Satz 2 die Worte „und Sparkassen“ gestrichen.

4. In Art. 4 Satz 1 werden die Worte „der bayerischen Gemeinden oder Gemeindeverbände, der bayerischen Sparkassen, des Bayer. Sparkassen- und Giroverbandes und der Bayer. Gemeindebank“ ersetzt durch „der Gemeinden und der Gemeindeverbände“.

Art. 4

Überleitung von Vermögen und Personal

(1) Die Bayerische Verwaltungsschule und der Bayerische Sparkassen- und Giroverband regeln ihre gegenseitigen vermögensrechtlichen Verhältnisse durch Übereinkunft; Art. 13 Abs. 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(2) Für die Übernahme von Angestellten der Bayerischen Verwaltungsschule durch den Bayerischen Sparkassen- und Giroverband gelten die §§ 128 mit 130 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend.

Art. 5

Inkrafttreten;

Fortgeltung von Vorschriften

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1982 in Kraft. ²Abweichend hiervon tritt Art. 2 bereits am 1. Mai 1982 in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Bayerischen Sparkassen- und Giroverbandes (Art. 2), mindestens aber bis zu dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt, sind die entsprechenden bisherigen Bestimmungen der Bayerischen Verwaltungsschule anzuwenden.

München, den 4. Mai 1982

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Gesetz
zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

Vom 4. Mai 1982

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz — KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1967 (GVBl S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 566), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 18 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Kleinbetragsverordnung gilt für die Verwaltung der Kirchenumlagen nicht.“

2. In Art. 19 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Festsetzungen der Kirchenumlagen werden zum Nachteil des Steuerpflichtigen nur geändert oder berichtigt, wenn die Abweichung von der bisherigen Festsetzung oder von dem bisherigen Erstattungsbetrag mindestens fünf Deutsche Mark beträgt oder der Steuerpflichtige die Änderung oder Berichtigung beantragt.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

München, den 4. Mai 1982

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
Regelungen im Sozialwesen

Vom 4. Mai 1982

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über Regelungen im Sozialwesen (RGSW) vom 21. Dezember 1979 (GVBl S. 438) wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 9 wird folgender Art. 10 eingefügt:

„Art. 10

(1) Einrichtungen nach § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes, die dazu dienen, die Abhängigkeit zu beheben oder einer erneuten Abhängigkeit entgegenzuwirken, werden auf Antrag anerkannt, wenn

1. die Behandlung nach einem wissenschaftlich anerkannten Konzept erfolgt,
2. die Behandlung durch Fachpersonal in ausreichender Zahl durchgeführt wird,
3. die räumlichen Voraussetzungen für die Behandlung gegeben sind,
4. der Leiter der Einrichtung persönlich zuverlässig ist und
5. die Einrichtungen die Gewähr dafür bieten, daß sie mit den Vollstreckungsbehörden nach Maßgabe des § 35 Abs. 3 des Betäubungsmittelgesetzes zusammenarbeiten.

(2) Die staatliche Anerkennung spricht das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung aus. Es kann die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf die Regierung übertragen. Die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Gebiet eine Einrichtung anerkannt werden soll, ist vorher zu hören.

(3) Die Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens kann das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung regeln.

(4) Die Anerkennung von Einrichtungen sowie Rücknahme und Widerruf werden im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.“

2. Der bisherige Art. 10 wird Art. 11.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

München, den 4. Mai 1982

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und des Bayerischen Abfallgesetzes

Vom 4. Mai 1982

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Immissionsschutzgesetz vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1981 (GVBl S. 91), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) für Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, das Bergamt,“.

2. Art. 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen kann die Zuständigkeit für Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung auf die Kreisverwaltungsbehörden übertragen.“

3. Art. 2 Abs. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) für Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, das Bergamt,“.

4. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) für Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, das Bergamt,“.

5. In Art. 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „ , in deren Gebiet Stoffe und Erzeugnisse hergestellt, eingeführt, gelagert oder in den Verkehr gebracht werden,“ gestrichen.

6. In Art. 4 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „bergbehördlichen Aufsicht“ ersetzt durch die Worte „Aufsicht der Bergbehörde“.

7. Nach Art. 4 wird folgender neuer Art. 4a eingefügt:

„Art. 4a

Sonderregelung für kerntechnische Anlagen

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen ist zuständige Immissionsschutzbehörde für Anlagen, die einer Genehmigung nach § 7 Atomgesetz bedürfen.“

8. Art. 8 erhält folgende Fassung:

„Art. 8

Luftreinhaltepläne

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen stellt die Luftreinhaltepläne nach § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf.“

9. In Art. 10 Abs. 1 werden die Worte „und Erschütterungen“ und „in bestimmten Gemeindeteilen“ gestrichen.

10. In Art. 13 Abs. 3 werden die Worte „Art. 40 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes“ ersetzt durch die Worte „dem Sprengstoffrecht“.

11. Art. 16 wird aufgehoben.

12. In Art. 18 Abs. 2 Nr. 4 wird vor dem Wort „Aufgabe“ das Wort „vollziehbaren“ eingefügt.

13. In Art. 19 wird vor dem Wort „Aufsicht“ das Wort „oberste“ eingefügt.

§ 2

Das Bayerische Abfallgesetz vom 25. Juni 1973 (GVBl S. 324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 9 Abs. 4 wird Satz 1 gestrichen.

2. Art. 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Entscheidung ergeht schriftlich. Sie ist dem Antragsteller und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen.“

3. Art. 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Planfeststellungsbeschluss oder eine Genehmigung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann bei Abfallbeseitigungsanlagen, die bei Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes betrieben worden sind oder mit deren Errichtung zu diesem Zeitpunkt begonnen worden war, die Stilllegung oder die Einschränkung ihres Betriebes angeordnet werden.“

4. Art. 11 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist zu erwarten, daß der Planfeststellungsbeschluss oder die Genehmigung widerrufen oder nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen wird, kann der Betrieb der Abfallbeseitigungsanlage zeitweise, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres, untersagt werden.“

5. Die Überschrift von Art. 15 erhält folgende Fassung:

„Sachliche Zuständigkeiten, Anordnungen für den Einzelfall“.

6. In Art. 15 Abs. 1 Satz 3 wird „§ 4 Abs. 3“ durch „§ 4 Abs. 2“ ersetzt.

7. Art. 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Regierung kann zur Verhütung oder Unterbindung von Verstößen gegen das Abfallbeseitigungsgesetz, dieses Gesetz oder die aufgrund der genannten Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften Anordnungen für den Einzelfall treffen, soweit eine solche Ermächtigung nicht in anderen abfallrechtlichen Vorschriften enthalten ist. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

8. Art. 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit der Regierung nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 auf die Kreisverwaltungsbehörden

und die Zuständigkeiten des Landesamts für Umweltschutz nach Absatz 3 Satz 1 auf die Regierungen, Kreisverwaltungsbehörden oder Bergämter zu übertragen.“

9. Art. 16 wird aufgehoben.

10. Art. 18 erhält folgende Fassung:

„Art. 18

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark kann belegt werden, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Geldbuße in mindestens gleicher Höhe bedroht ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des Art. 7 Abs. 1 oder 3 Veränderungen vornimmt,
2. ohne Zustimmung nach Art. 10 Abs. 1 eine Abfallbeseitigungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 11 Abs. 1 Satz 2 oder Absatz 2, Art. 12 Satz 1, Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 1 Sätze 2 und 3 oder Art. 19 Abs. 2 zuwiderhandelt.“

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

München, den 4. Mai 1982

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Wahlordnung für den Beirat der Akademie für Politische Bildung

Vom 4. Mai 1982

Auf Grund des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung vom 27. Mai 1957 (GVBl S. 103) erläßt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

§ 1

Wahl bzw. Benennung der Vertreter der Einzelorganisationen

(1) Die Vertreter der mit Fraktionsstärke im Bayerischen Landtag vertretenen Parteien werden von den Landesvorständen dieser Parteien, der Vertreter des Senats wird von der Vollversammlung des Bayerischen Senats gewählt.

(2) Der Vertreter der katholischen Kirche wird von den katholischen Bischöfen der bayerischen Diözesen benannt, der Vertreter der evangelischen Kirche vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Vertreter der israelitischen Kultusgemeinden vom Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern.

(3) Die Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes, der Hochschule für Politik München, des Bayerischen Jugendrings, des Rings politischer Jugend, des Bayerischen Landes-Sportverbandes und des Verbandes der freien Berufe in Bayern werden jeweils durch das nach außen vertretungsberechtigte Organ der betreffenden Körperschaft gewählt, soweit sich nicht aus deren Satzung eine andere Regelung ergibt.

§ 2

Wahl der Vertreter von Organisationsgruppen

(1) Die Vertreter der in Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung genannten Organisationsgruppen der kommunalen Spitzenverbände, der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern und der Hochschulen werden jeweils in einer Wahlversammlung gewählt; die Organisationsgruppe Hochschulen umfaßt die staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen im Sinne des Bayerischen Hochschulgesetzes und die Bayerische Beamtenfachhochschule. Jede einer Organisationsgruppe angehörende Körperschaft entsendet in die Wahlversammlung einen Wahlmann, der eine Stimme hat. Über die Bestellung zum Wahlmann entscheidet das nach außen vertretungsberechtigte Organ der Körperschaft, soweit sich nicht aus deren Satzung oder sonstigen Organisationsnorm eine andere Regelung ergibt.

(2) Bestehen in den Bereichen der in Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung genannten Organisationsgruppen der Frauenorganisationen, der Gewerkschaften, der Lehrerverbände, der Organisationen der Erwachsenenbildung, der Berufsjournalisten, der Zeitungsverleger und der Vertriebenenverbände jeweils mehrere Spitzenorganisationen, so wird der Vertreter der betreffenden Organisationsgruppe in einer Wahlversammlung entsprechend Absatz 1 gewählt. Besteht in einer dieser Organisationsgruppen nur eine Spitzenorganisation, so wird der Vertreter durch das nach außen vertretungsberechtigte Organ dieser Spitzenorganisation gewählt, sofern nicht nach deren Satzung ein anderes Organ zuständig ist.

§ 3

Spitzenorganisationen

(1) Spitzenorganisationen im Sinne des § 2 Abs. 2 sind diejenigen Organisationen, deren Tätigkeit sich auf ganz Bayern erstreckt und die durch ihr ausschließliches Wirken für die Gesamtheit oder für Teile der Angehörigen einer Organisationsgruppe in Bayern von erheblicher Bedeutung sind. Bei Organisationen, deren Tätigkeit sich auf das Bundesgebiet erstreckt, gilt die für ganz Bayern zuständige Unterorganisation als teilnahmeberechtigte Spitzenorganisation. Neben einer Dachorganisation können nicht die ihr angehörenden Mitgliedsorganisationen teilnahmeberechtigte Spitzenorganisationen innerhalb derselben Organisationsgruppe sein.

(2) Über die Spitzenorganisationen der einzelnen Organisationsgruppen führt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein Verzeichnis. Die Aufnahme in das Verzeichnis und die Streichung werden im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntgegeben.

(3) Nicht im Verzeichnis aufgeführte, insbesondere neuentstandene Spitzenorganisationen können ihr Wahlrecht bis spätestens 6 Monate vor dem Beginn jeder neuen Amtsperiode des Beirates beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus geltend machen. Dieses entscheidet nach Anhörung des Beirates.

§ 4

Weitere Wahlvorschriften

(1) Wählbar ist, wer das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt und nicht Bediensteter der Akademie für Politische Bildung ist. Die zu wählenden Personen sollen sich durch die Bereitschaft, sich für die Förderung der politischen Bildung einzusetzen, auszeichnen.

(2) Die Wahlen haben bis spätestens 1. März des jeweiligen Wahljahres stattzufinden.

(3) Sind nach § 2 Wahlversammlungen durchzuführen, so teilen sich die einer Organisationsgruppe angehörenden Organisationen gegenseitig Namen und Anschrift der von ihnen bestellten Wahlmänner mit. Die beteiligten Organisationen können stattdessen vereinbaren, daß diese Angaben einer gemeinsamen federführenden Stelle mitzuteilen sind.

(4) Die Einberufung und Leitung der Wahlversammlung obliegt dem Wahlmann derjenigen Organisation, deren Vertreter in der laufenden Wahlperiode Mitglied des Beirates ist.

(5) Wahlvorschläge können aus der Mitte der Wahlversammlung oder schriftlich von einer der betreffenden Organisationsgruppe angehörenden Organisation eingereicht werden. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, sofern nicht mindestens eine Mehrheit von zwei Dritteln der bestellten Wahlmänner offene Wahl beschließt. Mit Zustimmung der gleichen Mehrheit kann das Wahlverfahren anstelle

der Einberufung einer Wahlversammlung schriftlich unter Leitung des in Absatz 4 bezeichneten Wahlmannes durchgeführt werden. Als Vertreter der Organisationsgruppe ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahlversammlung zu ziehende Los.

(6) Die in § 1 bezeichneten Organisationen und die in Absatz 4 genannten Wahlmänner teilen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus unverzüglich Name und Anschrift des Gewählten mit und fügen seine Erklärung über die Annahme der Wahl bei.

(7) Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus obliegt die Entscheidung in sonstigen Fragen, welche die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen betreffen, sowie die Überprüfung der Wahlen.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Beirat der Akademie für Politische Bildung vom 14. Dezember 1957 (GVBl S. 315) außer Kraft.

München, den 4. Mai 1982

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Albtrauf bei Pollanten“

Vom 31. März 1982

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das Waldgebiet am östlichen Mittel- und Oberhang des Sulztales südöstlich des Ortsteiles Pollanten der Stadt Berching, Landkreis Neumarkt i. d. OPf., wird unter der Bezeichnung „Albtrauf bei Pollanten“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 23,675 Hektar und liegt in der Stadt Berching, Gemarkung Pollanten.

(2) Es umfaßt in der Stadt Berching, Gemarkung Pollanten, die nachstehend aufgeführten Flurstücke, wobei Teilflächen mit (t) bezeichnet sind:

Flurstücke 253 (t), 255 (t), 256 (t), 258 (t), 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266 und 270 (t).

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte (**Anlage**), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung als Naturschutzgebiet ist es,

1. einen typischen Ausschnitt der Albtrauf-Landschaft im Naturraum „Südliche Frankenalb“ zu schützen,
2. den für den Bestand dieser Buchen- und Buchenmischwälder typischen Lebensraum, die Standortbedingungen und das vielfältige Standortmosaik, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit, zu erhalten,
3. die vorhandenen Pflanzen- und Tierarten in ihrer charakteristischen Lebensgemeinschaft zu bewahren,
4. eine naturnahe Waldbestockung zu erhalten bzw. zu erreichen.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jede Maßnahme, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. Kahlhiebe durchzuführen,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. Nadelhölzer und sonstige Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
12. Feuer anzumachen,
13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. zu zelten,
3. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher entsprechend genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6 und 8,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
3. Unterhaltungsmaßnahmen an der Kreisstraße NM2 im gesetzlich zulässigen Umfange,

4. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage sowie die für die Wasserversorgung des Ortsteiles Pollanten notwendigen Maßnahmen,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Neumarkt i. d. OPf. als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung von umfangreichen Unterhaltungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Albtrauf bei Pollanten“, vereinbar ist.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Zelten, das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. April 1982 in Kraft.

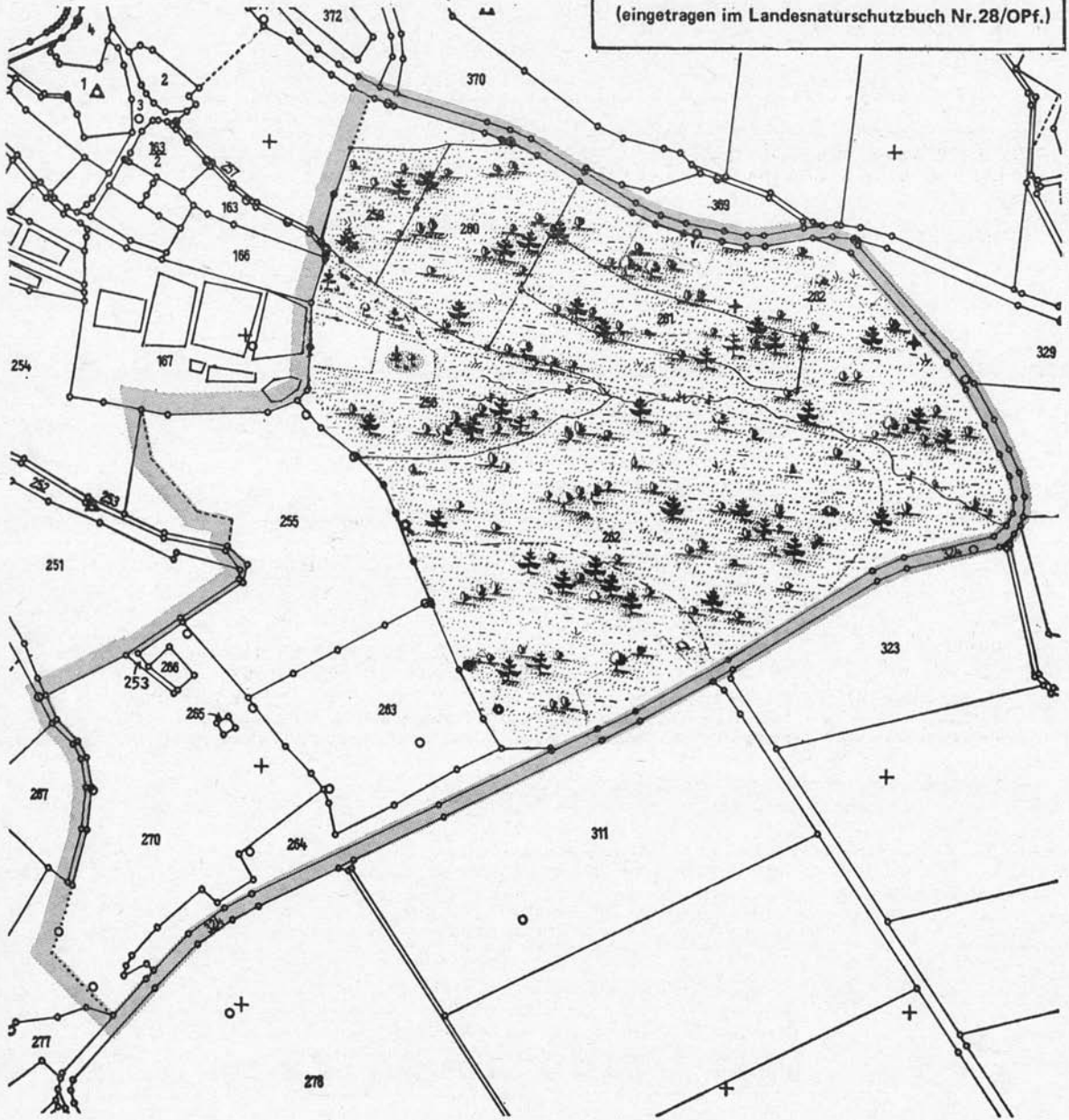
München, den 31. März 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister

Ausschnitt aus der Flurkarte Nr. NW XLVIII.4
herausgegeben vom Bayer. Landesvermessungsamt
(Neuverteilungsplan der Flurbereinigungsdirektion Ansbach)

NATURSCHUTZKARTE
zur Verordnung vom 31.März 1982
über das
Naturschutzgebiet „Albtrauf bei Pollanten“
(eingetragen im Landesnaturschutzbuch Nr.28/OPf.)

Maßstab 1 : 5000
0 50 100 200 300 Meter



Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes

Vom 5. Mai 1982

Auf Grund des Art. 26 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1967 (GVBl S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 1982 (GVBl S. 234), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes (AVKirchStG) vom 15. März 1967 (GVBl S. 320, ber. S. 381), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 1976 (GVBl S. 159), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Berechnung der Kircheneinkommensteuer und der Kirchenlohnsteuer bleiben Bruchteile von Pfennigen unberücksichtigt. Die gegebenenfalls nach Anrechnung der Kirchenlohnsteuer, der Vorauszahlungen und sonstiger Beträge verbleibende Kircheneinkommensteuer ist zum Vorteil des Steuerpflichtigen auf volle zehn Pfennige zu runden. Im Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich zu erstattende Kirchenlohnsteuer ist auf volle zehn Pfennige aufzurunden. Bei konfessionsverschiedener Ehe sind diese Rundungen zugunsten beider Ehegatten vorzunehmen.“

2. § 12 Abs. 2 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die nach Satz 2 in der Lohnsteueranmeldung anzugebenden Beträge sollen auf volle zehn Pfennige abgerundet werden. Wird Kirchenlohnsteuer durch Haftungs- oder Nachforderungsbescheid erhoben, gilt diese Rundungsregelung sinngemäß.“;

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

4. In § 18 Abs. 1 werden die Worte „Landeskirchliche Stiftungsverwaltung“ jeweils durch das Wort „Landeskirchenkasse“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

München, den 5. Mai 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse

Vom 22. April 1982

Auf Grund des Art. 5 Abs. 4 Nr. 3 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 8. April 1974 (GVBl S. 152), geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), erläßt die Bayerische Tierseuchenkasse folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Tierseuchenkasse vom 5. Februar 1975 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Mai 1981 (GVBl S. 113), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bayerische Versicherungskammer veröffentlicht die Anstaltssatzung, Beitrags- und Leistungssatzungen sowie deren Änderungen im Bayerischen Staatsanzeiger.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juni 1982 in Kraft.

München, den 22. April 1982

Bayerische Versicherungskammer
I. V. Dr. K r u g, Vizepräsident

19. MAI 1982

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

FORTFÜHRUNGSNACHWEIS

zur **Bereinigten Sammlung des bayerischen Landesrechts**

1. 1. 1957 bis 31. 12. 1981

(Stand 1. 1. 1982)

ist soeben erschienen und kann zum Preis von 19,— DM zuzüglich Porto bezogen werden von der

C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung, Wilhelmstraße 9, 8000 München 40

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30 für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.